GEMEINDE HEMHOFEN
GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 2 "MARKWEIHER/ BARTHELWEIHER"

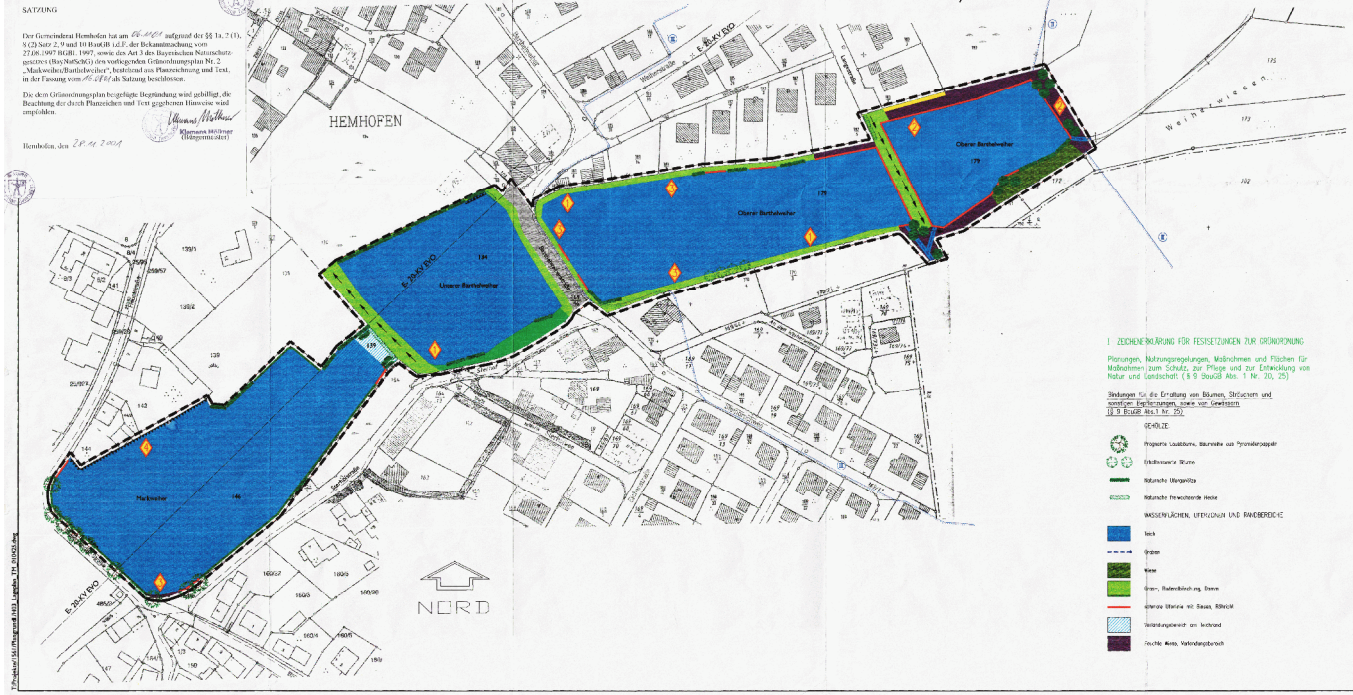

SATZUNG

Der Gemeinderat Hemhofen hat am 06.11.01 aufgrund der §§ 1a, 2 (1), 8 (2) Satz 2, 9 und 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 BGBl. 1997, sowie des Art 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den vorliegenden Grünordnungsplan Nr. 2 „Markweiher/Barthelweiher", bestehend aus Planzeichnung und Text, in der Fassung vom 16.08.01 als Satzung beschlossen.

Die dem Grünordnungsplan beigefügte Begründung wird gebilligt, die Beachtung der durch Planzeichen und Text gegebenen Hinweise wird empfohlen.

Hemhofen, den 29.11.2001

Klemens Möllner
(Bürgermeister)

I. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 BauGB Abs. 1 Nr. 20, 25)

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 BauGB Abs.1 Nr. 25)

GEHÖLZE

- Prägende Laubbäume, Baumreihe aus Pyramidenpappel
- Erhaltenswerte Bäume
- Naturnahe Übergangszone
- Naturnahe freiwachsende Hecke

WASSERFLÄCHEN, UFERZONEN UND RANDBEREICHE

- Teich
- Graben
- Wiese
- Grün-, Ruderalbrache mg. Brenne
- extensive Uferzone mit Bäumen, BSNVM
- Verlandungsbereich am Teichrand
- Feuchte Wiese, Verlandungsbereich

Grünflächen (§ 9 BauGB Abs. 1 Nr. 15) und sonstige Planzeichen

- Umzug Weiherdamm

Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 BauGB Abs. 1 Nr. 20)

- Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung und Aufwertung der Landschaft
- Erhalt und abschnittsweise Entwicklung der Uferzone
- Erhalt und Förderung der naturnahen Uferzonen und Randbereiche
- Erweiterung des Biotop-, Rückzugsraum
- Uferweiher entfernen

II. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

- Gerber
- Dargestellte auf einer Rasenfläche
- Oberbefestigung, Verbau
- Aufschüttung am Ufer

III. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE ZUR BEBAUUNG

- Vorhandene Grundstücksgrenze, mit Flurstücksnummer
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche, Zufahrt, Fußweg
- oberirdische Versorgungsleitung
- unterirdische Versorgungsleitung
- Elektrokabel
- Wasserschutzgebiet, Zone 2 und 3

IV. TEXTLICHE HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 BauGB Abs. 1 Nr. 20 und 25)

OPTIMIERUNGSMASSNAHMEN FÜR DEN GRÖßEN WEIHERWEITE

Erhalt, Pflege und Entwicklung der Uferbereiche an den Teichen. Ziel ist Entwicklung zu abschnittsweise naturnahen Röhrichtgürteln an den Teichen, sowie der Erhalt und die Aufwertung bestehender Flächen für eine Naturschutz wie oben am nördlichen Weiher. Die Übergänge der Weiher sind zu erhalten und zu vermehren.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Hemhofen hat am 17.04.2001 und 16.08.2001 die Aufstellung des Grünordnungsplanes Nr.2 "Markweiher/ Barthelweiher" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.04.01 ortsüblich bekannt gemacht.

Hemhofen, den 06.06.01 — Klemens Möllner (Bürgermeister)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat im Rahmen einer Auslegung des Vorentwurfes am 28.05.01 in Hemhofen stattgefunden.

Hemhofen, den 06.06.01 — Klemens Möllner (Bürgermeister)

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.05.01 gemäß § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt.

Hemhofen, den 06.06.01 — Klemens Möllner (Bürgermeister)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Grünordnungsplanes und der Begründung in der Fassung vom 16.08.01 wurden gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.09.01 bis 10.10.01 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.08.01 ortsüblich bekannt gemacht, die Träger öffentlicher Belange wurden am 16.08.01 von der Auslegung benachrichtigt.

Hemhofen, den 29.11.01 — Klemens Möllner (Bürgermeister)

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat am 06.11.01 den Grünordnungsplan Nr. 2 „Markweiher/Barthelweiher" in der Fassung vom 16.08.01 als Satzung beschlossen.

Der Beschluß über den Grünordnungsplan Nr. 2 „Markweiher/Barthelweiher" wurde am 29.11.01 ortsüblich bekannt gemacht.

Hemhofen, den 29.11.2001 — Klemens Möllner (Bürgermeister)

Der Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hemhofen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (5) BauGB sowie des § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 215 (1) BauGB ist hingewiesen worden.

Hemhofen, den 29.11.2001 — Klemens Möllner (Bürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141).
2. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).
3. Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).
4. Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04.08.1997 (GVOBl. 1997 S. 433).
5. Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I, S. 2994).
6. Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 18.08.1998 (GVBl. 1998 S. 593).

NR.	ÄNDERUNG	DATUM	NAME
01	Hecke ergänzt, Steinpol geändert	15.08.2001	PG

PROJEKT: GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 2 MARKWEIHER/ BARTHELWEIHER

BAUHERR:	GEMEINDE HEMHOFEN	BEARB.	Mk
		GEZ.	TM
		GEPR.	
PLAN:	ENTWURF 16.08.2001	MASSSTAB	PROJ.NR.
		1 : 1.000	7.26.1561
ENTWURF:	insumma ARCHITEKTEN INGENIEURE	DATUM	PLAN NR.
	INSUMMA Projektgesellschaft mbH Bärenschanzstraße 84 90429 Nürnberg Tel. 926180 Fax.: 926186	August 2001	01